

# Satzung

## der Ortsgemeinde Mittelreidenbach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2013

Der Gemeinderat von **Mittelreidenbach** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### **§ 2 - Kosten für**

#### **I. Gräber**

a) Normalgrab	120,00 €
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	60,00 €
c) Familiengrab (2 Grabstellen)	300,00 €
d) Urnengrab	110,00 €
e) Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte bzw. einer Wahlgrabstätte (jeweils unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestruhezeit von 15 Jahren)	105,00 €
e) Rasengrabstätte Erdbestattung inkl. Grabaushub	1900,00 €
f) Rasengrabstätte Urnenbestattung inkl. Grabaushub	1000,00 €

#### **II. Grabaushub**

Der Grabaushub wird durch eine Privatfirma vorgenommen, bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten von den Zahlungspflichtigen als Gebühr erhoben.

#### **III. Leichenhallengebühren**

a) Benutzung der Leichenhalle bis 4 Tage(Leiche/Urne)	50,00 €
jeder weiter Tag	7,50 €
b) Reinigung der Leichenhalle	50,00 €

#### **IV. Sonstige Gebühren**

a) Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten je Jahr (1/30 von 300,00 € bei 30 Jahren Ruhefrist)	10,00 €
b) Verlängerung der Nutzungsrechte für Gemischte Grabstätten je Jahr (1/30 von 120,00 € bei 30 Jahren Ruhefrist))	4,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnengrabstätten je Jahr (1/30 von 110,00 € bei 30 Jahren Ruhefrist))	3,66 €
d) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen	
Einzelgrab	5,00 €
Urnengrab	5,00 €
Familiengrab	10,00 €

### **§ 3 - Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### **§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 - Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. Februar 2005 außer Kraft.

**Mittelreidenbach , den 01.01.2013**

**(Reimund Steitz)  
Ortsbürgermeister**

**(DS)**